

Wie das Gesetz die Auskunft regelt

Samenspendekinder können von den Behörden Auskunft über ihre leiblichen Väter verlangen. Von selbst werden sie aber nicht informiert.

Ist ein Kind durch eine Samenspende gezeugt worden, dann gilt der Ehemann der Mutter als sein rechtlicher Vater. Das Kind kann dies nicht anfechten, heisst es im Fortpflanzungsmedizinengesetz. Sobald es volljährig ist, darf es aber vom Zentralregister «Auskunft über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders verlangen». Das Amt fragt dann zwar zuerst beim Spender nach, ob er damit einverstanden ist. Doch selbst wenn dieser ablehnt, bekommt das Kind die verlangte Auskunft, sofern es darauf beharrt (Artikel 27).

Das Recht des Kindes, seine Abstammung zu kennen, wird also höher gewichtet als die Interessen des Spenders. Laut dem Bundesgericht lässt sich dies direkt aus Artikel 7 Absatz 1 der Uno-Kinderrechtskonvention herleiten, wonach jedes Kind «soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen».

Aufklärung dringend empfohlen

Doch stösst das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gemäss den obersten Richtern an Grenzen. Nämlich in jenen Fällen, wo der Vater gar nicht identifizierbar ist. Etwa wenn das Kind in einem Land gezeugt wird, das dem Spender Anonymität zusichert (was heute etwa in Dänemark möglich ist), oder wenn die Samenspende bereits weit zurückliegt und sich der Spender nicht mehr auffindig machen lässt (siehe Kasten links).

Letztlich funktioniert das Auskunftssystem auch nur, wenn das Kind überhaupt erfährt, dass sein rechtlicher Vater nicht auch sein genetischer Vater ist. Die Behörden informieren jedoch die Betroffenen nicht von sich aus. Auch seien die Eltern nicht verpflichtet, das Kind darüber aufzuklären, sagt Matthias Bürgin vom Bundesamt für Gesundheit. Der Bundesrat begnügte sich seinerzeit in der Botschaft zum Gesetz damit, den Eltern «die rechtzeitige Aufklärung des Kindes dringend zu empfehlen».

Gemäss Bürgin hat das Kind nur Anspruch, über den Vater Auskunft zu bekommen, nicht über allfällige Halbgeschwister. Letzteres sei für die Persönlichkeitsentwicklung nicht zwingend. Liegen wichtige Gründe vor, etwa eine Erbkrankheit, welche die Daten oder die direkte Hilfe des biologischen Vaters erfordern (Beispiel: Knochenmarkspende), dann kann das Kind auch vor der Volljährigkeit Auskunft über den Samenspender bekommen. (afi)

Bundesgerichtsurteil: BGE 128 I 63